



BEWILLIGUNGSPFLICHT / MELDEVERFAHREN

Angehörige der folgenden EU/EFTA-Mitgliedstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Seit dem 1. Juni 2004 sind die Bestimmungen über den Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Angehörige der 15 alten EU/EFTA-Staaten aufgehoben; gleiches gilt seit dem 1. April 2006 für Staatsangehörige Maltas und Zyperns, seit dem 1. Mai 2011 für Angehörige aus den EU-8 Staaten und seit dem 1. Juni 2016 für Angehörige aus Bulgarien und Rumänien.

Mit dem Wegfall der arbeitsmarktlichen Vorentscheide traten die flankierenden Massnahmen zum Personenverkehr in Kraft. Sie zielen darauf ab, die Einhaltung der branchen- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Zum Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping kann die *Tripartite Kommission Arbeitsmarkt* seit dem 1. Juni 2004 Kontrollen in Betrieben von Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag durchführen (weitere Informationen unter www.zg.ch/awa → Tripartite Kommission Arbeitsmarkt).

Meldepflicht

Angehörige aus den EU-25-Mitgliedstaaten benötigen für einen Aufenthalt **bis zu drei Monaten** als Arbeitnehmer **keine** ausländerrechtliche Bewilligung mehr. Ebenso können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer (Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige müssen mindestens 12 Monate auf dem regulären EU/EFTA Arbeitsmarkt zugelassen gewesen sein) während insgesamt **90 Arbeitstagen pro Firma im Kalenderjahr** in der Schweiz **bewilligungsfrei** eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen wurde eine einfache, **vorgängige Meldepflicht** (elektronisches Meldeverfahren) eingeführt, wenn eine Tätigkeit länger als 8 Tage jedoch nicht länger als 90 Tage pro Firma dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden.

AUSNAHME: Für Arbeitstätigkeiten im **Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe** und in **Überwachungs- und Sicherheitsdiensten** besteht die **Meldepflicht** unabhängig von der Dauer des Einsatzes **vom ersten Tag** an. Die gleiche Regelung gilt für **Handelsreisende**.

Die Meldeformulare sowie weitere Hinweise können unter:

http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html
bezogen werden.

Die Meldung hat über die **kostenlose Online-Registrierung im Internet** zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist ausgeschlossen.

Bewilligungspflicht

Für Angehörige aus den EU-25-Mitgliedstaaten bleiben **Aufenthalte über drei Monate** als Arbeitnehmer resp. **über 90 Arbeitstage pro Firma** als Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer weiterhin **bewilligungspflichtig**.

Steht von Anfang an fest oder ist damit zu rechnen, dass ein Arbeitseinsatz in der Schweiz von entsandten Personen länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Firma dauern wird oder sollte während des Einsatzes festgestellt werden, dass die 90 Arbeitstage des Meldeverfahrens für den bereits begonnenen Arbeitseinsatz der Firma **nicht ausreichen**, kann eine **kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung** pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes erteilt werden (Formular D1). Die arbeitsmarktlichen Bedingungen müssen erfüllt sein (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen). Ein solches Gesuch ist **15 Arbeitstage vor Ablauf** der durch das Meldeverfahren abgedeckten Einsatzdauer von 90

Arbeitstagen pro Firma pro Kalenderjahr einzureichen. Nur so kann ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden. Es besteht **kein** Anspruch auf Bewilligungserteilung. Die Erwerbstätigkeit darf **erst aufgenommen oder weitergeführt** werden, wenn die **Bewilligung erteilt** wurde. Bei Arbeitsaufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ohne Bewilligung muss mit einem **Strafverfahren** gegen den ausländischen Entsendebetrieb sowie gegen die entsandten Personen gerechnet werden.

Sorgfaltspflicht von Dienstleistungsempfängern

Wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in Anspruch nimmt, hat sich durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Person, welche die Dienstleistung erbringt, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist.

Angehörige von Kroatien

Bewilligungspflicht

Arbeitnehmer (mit Stellenantritt in der Schweiz) aus Kroatien benötigen, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit unter drei Monaten ausüben, vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Zudem unterstehen Erwerbsaufenthalte bis 31.12.2023 der Kontingentierung. Gesuche (Formular K8 oder B8) sind an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zu richten.

Meldeverfahren

Für **selbstständige Dienstleistungserbringer** sowie **Arbeitnehmende**, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat **entsandt** werden, ist das Meldeverfahren nur im Falle einer Dienstleistungserbringung in allgemeinen Dienstleistungsbranchen (z.B. Beratung, Informatik) für max. 90 Arbeitstage pro Firma anwendbar. Nicht meldepflichtig sind Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit bis zu acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Achtung:

Dienstleistungserbringer (entsandte Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige) mit Erwerbstätigkeit im **Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gartenbaugewerbe, Reinigung (betrieblich und industriell) sowie im Bewachungs- und Sicherheitsdienst** benötigen ebenfalls vom ersten Tag an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Gesuchsformular K8 oder B8). Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist an die Beachtung des Inländervorrangs, an die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an das Erfordernis der guten beruflichen Qualifikationen gebunden.

Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Gesuche für Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige sind weiterhin an das AWA zu richten (Formular K2 oder B2). Für die Staatsangehörigen dieser Länder gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Zudem unterstehen Erwerbsaufenthalte der Kontingentierung.

Gesuchsformulare können unter www.zg.ch/awa oder www.zg.ch/afm bezogen werden.